

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNG

2003

**Reglement zur Finanzierung von
Erschliessungsanlagen**

(Stand 21. April 2009)



Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Allgemeine Bestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B) Strassen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C) Abwasser.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D) Wasser.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
E) Gebührenrahmen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
F) Rechtsschutz und Vollzug.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
G) Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Begriffserläuterungen

BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege



Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:

REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (EF)

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbezeichnungen

§ 2

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

Geltungsreich

§ 3

Für die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Strassen und für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren;
- c) Flächenbeiträge;
- d) Benützungsggebühren, in der Regel bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

§ 4

¹ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer



² Der Gemeinderat kann die Abgaben innerhalb des im vorliegenden Reglement festgelegten Gebührenrahmens anpassen, für Gebührenanpassung

- a) Einmalige Abgaben: alle 4 Jahr
- b) Wiederkehrende Abgaben: alle Jahre

§ 5

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Verjährung

² Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt mit Entstehung der Beitrags- bzw. Zahlungspflicht.

§ 6

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind grundsätzlich diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum bzw. das selbständige Baurecht zusteht. Zahlungspflichtige

² Wird die Abgabeverfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erlassen, ist der Baubewilligungsnehmer zur Bezahlung der provisorischen und definitiven Abgaben verpflichtet, mit subsidiärer Haftung der Personen gemäss Absatz 1 vorstehend.

§ 7

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet. Verzug, Rückerstattung

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Härtefälle, Zahlungserleichterungen

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.



B) STRASSEN

§ 9

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 80 %. Abweichende Regelungen in Erschliessungsverträgen (Gemeinderat / Grundeigentümer) bei neu einzuzonenden Baugebietsflächen bleiben vorbehalten.

Mindestansätze

§ 10

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

Kosten

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Kosten allfälliger Rechtsverfahren;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 11

Der Beitragsplan enthält:

Beitragsplan

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Anlage mit Mischfunktion



§ 13

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. Auflage und Mitteilung

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Vollstreckung

§ 15

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Bauabrechnung

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 16

Die Beitrags- bzw. Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes. Zahlungspflicht

§ 17

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Fälligkeit

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.



C) ABWASSER

§ 18

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich.

Feinerschliessung

§ 19

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Zur Deckung der Bau-, Erneuerungs-, Unterhalts- und Betriebskosten, inkl. Verzinsung der Schulden, Abschreibungen und Rückstellungen, werden von den Grundeigentümern für alle Neu-, Um-, An-, Ein- und Erweiterungsbauten Abgaben gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben:

Abgaben

a) Einmalige Abgaben

- Anschlussgebühren
- Flächenbeiträge
- Baubeiträge

b) Wiederkehrende Abgaben

- Benützungsgebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen die vorgenannten Aufwendungen der Gemeinde langfristig nicht übersteigen. Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Anlagen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

⁴ Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Baubeginn fällig.

⁵ Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstücks (§ 47 EG GSchG).



§ 20

Anschlussgebühren

¹ Hartflächengebühr

Tarifansatz pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche zuzüglich alle in die Kanalisation entwässerten Hartflächen. Ökobeläge zählen als Hartflächen.

Anschluss-
gebühren

Hartflächen-
gebühr

² Gebäudegebühr

- a) Tarifansatz pro m³ des effektiven oberirdischen Bauvolumens (Baumassenziffer gemäss § 10 Abs. 1 ABauV) in der Arbeitsplatzzone I.
- b) Tarifansatz pro m² Bruttogeschossfläche, inkl. der ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer erstellten nutzbaren Geschossflächen.

Gebäudege-
bühr

³ Die Hartflächengebühr der gesamten Gebäudegrundfläche kann bis zu 75 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss den kantonalen Vorschriften 'Siedlungsentwässerung' versickert und die Dachflächen mit einer Intensivbegrünung versehen werden.

Ermässigungen

Wird das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmegewilligung direkt in einen Vorfluter abgeleitet, oder werden die Dachflächen lediglich extensiv begrünt, reduziert sich die Ermässigung entsprechend.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

⁵ Für Reduktionen oder Erhöhungen gemäss Abs. 3 und 4 können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten der Gutachten trägt der Grundeigentümer.

⁶ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, erfolgt die Anrechnung früher bezahlter, mittels Quittungen ausgewiesener Anschlussgebühren.

Ersatzbauten

⁷ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten werden die Anschlussgebühren für die erweiterten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Abwasseranlagen mehr beansprucht wird.



§ 21

Flächenbeiträge

Flächenbeiträge

Tarifansatz pro m² Grundstückfläche, differenziert nach den einzelnen Bauzonen. Bei An- und Erweiterungsbauten errechnet sich die theoretische Landfläche anhand der zusätzlichen Bruttogeschossfläche und der massgebenden Ausnützungsziffer, sofern noch nicht für die gesamte Grundstückfläche Flächenbeiträge (vormals Erschliessungsbeiträge) bezahlt worden sind.

§ 22

Baubeiträge

Baubeiträge

¹ Baubeiträge werden erhoben für:

- a) den Bau von Sanierungsleitungen;
- b) den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten.

² Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Kosten gemäss § 19. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag beschliessen.

³ Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

Kostenverlegung

§ 23

Benützungsgebühren

Benützungsgebühren

¹ Benützungsgebühren sind für den Unterhalt und den Betrieb von gemeindeeigenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der regionalen Kläranlage zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Vorauszahlungen

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Haftung für Kostenanteile

⁴ Die Benützungsgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung kann in Teilen erfolgen.

Benützungsgebühr



§ 24

aufgehoben GV 21.06.2005

§ 25

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Verbrauchs-
gebühr

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser in grösseren Mengen nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

⁴ Für Reduktionen oder Erhöhungen gemäss Abs. 2 und 3 können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten der Gutachten trägt der Grundeigentümer.



D) WASSER

§ 26

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Zur Deckung der Bau-, Erneuerungs-, Unterhalts- und Betriebskosten, ink. Verzinsung der Schulden, Abschreibungen und Rückstellungen werden von den Grundeigentümern für alle Neu-, Um-, An-, Ein- und Erweiterungsbauten Abgaben gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben:

- a) Einmalige Abgaben
 - Anschlussgebühren
 - Baubeiträge
- b) Wiederkehrende Abgaben
 - Benützungsgebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen die vorgenannten Aufwendungen der Gemeinde langfristig nicht übersteigen. Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Anlagen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Der Bereich Wasserversorgung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

⁴ Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Baubeginn fällig.

⁵ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide des Gemeinderates sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

§ 27

Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Anschlussgebühr berechnet sich anhand der Brandversicherungssumme.

² Bei Um-, An-, Ein- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die

Anschluss-
gebühren



Wasserversorgung stärker beansprucht wird.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, erfolgt die Anrechnung früher bezahlter, mittels Quittungen ausgewiesener Anschlussgebühren.

§ 28

Baubeiträge

Baubeiträge

¹ Baubeiträge werden erhoben für den Bau von Leitungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung neuer standortgebundener Bauten.

² Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Kosten gemäss § 26. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeitrag beschliessen.

³ Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe der verschiedenen Brandversicherungswerte und unter Berücksichtigung der mutmasslichen Verbrauchszahlen.

Kostenverlegung

§ 29

Benützungsgebühren

Benützungsgebühren

¹ Benützungsgebühren sind für den Unterhalt und den Betrieb von gemeindeeigenen Anlagen der Trink- und Brauchwasserversorgung zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Vorauszahlungen

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Haftung für Kostenanteile

⁴ Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

§ 30

¹ Die Grundgebühr errechnet sich nach der Nenngrosse Q_m (maximale kurzzeitige Belastung Q_{max} m^3/h) des eingebauten Wassermessers und bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Grundgebühr



² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 31

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Verbrauchs-
gebühr

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr pauschal erheben.

§ 32

Für festinstallierte Sprinkleranlagen wird ein Grundpreis entsprechend der Anlagennennleistung (m^3/h) erhoben. Er bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Sprinkleranla-
gen

§ 33

¹ Das für Bauzwecke erforderliche Wasser (Bauwasser) wird pauschal verrechnet. Das Bauwasser berechnet sich anhand der Brandversicherungssumme und bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Bauwasser

² Auf schriftliches, vor Erstellung des provisorischen Wasseranschlusses einzureichenden Gesuchs des Bauherrn hin wird der Bauwasserverbrauch mit Wassermesser ermittelt. Alle mit der Installation der Messeinrichtung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn. Er trägt auch Risiko und Reparaturkosten bei einem allfälligen Defekt (Frostschaden, etc.) der Messeinrichtung. Der Wasserpreis bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Sofern der Wasserverbrauch bei Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, erfolgt die Verrechnung zu den Ansätzen für Bauwasser.

§ 34

¹ Bei der Wasserentnahme ab Hydrant setzt sich der Wasserpreis aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen und bemisst sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Wasserent-
nahme
ab Hydrant



² Der Bezüger trägt Risiko und Reparaturkosten bei einem allfälligen Defekt des Hydranten zufolge Fehlbedienung.



E) GEBÜHRENRAHMEN

§ 35

Abwasser

Anschlussgebühren

Anschluss-
gebühren

Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühren fest im Rahmen von

Hartflächengebühr

Hartflächen-
gebühr

von Fr. 20.00 bis Fr. 32.00 pro m²

Gebäudegebühr

Gebäude-
gebühr

von Fr. 2.00 bis Fr. 6.00 pro m³ (Zonen mit Baumassenziffer)
von Fr. 10.00 bis Fr. 16.00 pro m² (Zonen mit Ausnützungsziffer)

Flächenbeiträge

Flächen-
beiträge

von Fr. 5.00	bis Fr. 8.00	E2, Einfamilienhauszone
von Fr. 6.00	bis Fr. 10.00	W2, Wohnzone 2
von Fr. 7.00	bis Fr. 11.00	W3, Wohnzone 3
von Fr. 9.00	bis Fr. 13.00	W5, Wohnzone 5
von Fr. 7.00	bis Fr. 11.00	D, Dorfkernzone
von Fr. 13.00	bis Fr. 19.00	EZ, Einkaufszone
von Fr. 13.00	bis Fr. 19.00	HG, Handels- und Gewerbezone
von Fr. 9.00	bis Fr. 13.00	WG, Wohn- und Gewerbezone
von Fr. 11.00	bis Fr. 18.00	WGK, Wohn- und Gewerbezone, Kreuzäcker
von Fr. 12.00	bis Fr. 19.00	WG4, Wohn- und Gewerbezone 4
von Fr. 10.00	bis Fr. 16.00	A1, Arbeitsplatzzone 1
von Fr. 10.00	bis Fr. 16.00	A1K, Arbeitsplatzzone 1, Kreuzäcker
von Fr. 9.00	bis Fr. 13.00	A2, Arbeitsplatzzone 2
von Fr. 9.00	bis Fr. 13.00	A3, Arbeitsplatzzone 3
von Fr. 10.00	bis Fr. 16.00	A4, Arbeitsplatzzone 4

Benutzungsgebühren

Benutzungs-
gebühren

Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühren fest im Rahmen von

Verbrauchsgebühr

Verbrauchs-
gebühr

von Fr. 0.80 bis Fr. 1.50

§ 36

Wasser

Wasser

Anschlussgebühren

Anschluss-
gebühren

Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühren fest im Rahmen von

Neubauten

von 0,9 % bis 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme



Um-, An-, Ein- und Erweiterungsbauten

von 0,9 % bis 1,5 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme

Eine Verrechnung der Anschlussgebühren erfolgt erst ab einer massgebenden Gebäudeversicherungssumme von Fr. 15'000.00.

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühren fest im Rahmen von

Grundgebühr (pro Jahr)

Grundgebühren

von Fr. 15.00 bis Fr. 25.00/m³/h

Grundpreis/Jahr	Nenngrösse Qm	Nennweite
von Fr. 75.00 bis Fr.125.00	5 m ³ /h	DN 20 mm
von Fr.105.00 bis Fr.175.00	7 m ³ /h	DN 25 mm
von Fr.150.00 bis Fr.250.00	10 m ³ /h	DN 30 mm
von Fr.300.00 bis Fr.500.00	20 m ³ /h	DN 40 mm
von Fr.450.00 bis Fr.750.00	30 m ³ /h	DN 50 mm

Grundgebühr für Löscheinrichtungen (pro Jahr)

von Fr. 8.00 bis Fr. 12.00/m³/h

Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

von Fr. 0.40 bis Fr. 0.90/m³

Bauwasser

Bauwasser

Pauschal bei Neubauten

von 0,1 % bis 0,3 % der Gebäudeversicherungssumme

Pauschal bei Um-, An-, Ein- und Erweiterungsbauten

von 0,1 % bis 0,3 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme

Eine pauschale Verrechnung des Bauwassers erfolgt erst ab einer massgebenden Gebäudeversicherungssumme von Fr. 15'000.00.

Nach Verbrauch

von Fr. 80.00 bis Fr.120.00 als Grundgebühr pro Anwendungsfall, zuzüglich das Doppelte der Verbrauchsgebühr pro m³

Wasserentnahme ab Hydrant

Wasser ab Hydrant

von Fr. 40.00 bis Fr. 60.00 als Grundgebühr pro Anwendungsfall, zuzüglich das Doppelte der Verbrauchsgebühr pro m³



F) RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 37

- ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG. Rechtsschutz
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968. Vollstreckung
- ³ Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung bzw. dem Erlass einer Anschlussverfügung verfügt der Gemeinderat die Anschlussgebühren, Flächenbeiträge und Baubeiträge aufgrund der vorgelegten Planunterlagen bzw. der voraussichtlichen Baukosten. Provisorische Berechnung
- ⁴ Bei Abweichungen erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle bzw. definitiver Gebäudeschätzung eine revidierte Zahlungsverfügung. Definitive Berechnung
- ⁵ Der Gemeinderat kann bezüglich Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen für die Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge und Baubeiträge Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Vorauszahlung oder Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten. Sicherstellung



G) SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 38

¹ Das Reglement tritt per 1. Oktober 2003 in Kraft. Inkraftsetzung

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 24. November 1998 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 39

¹ Die Gebühren und Beiträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes verfügt wurden, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Übergangs-
bestimmungen

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. August 2003 genehmigt.

8957 Spreitenbach, 7. April 2003 mü

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Kalt

Hans Michel

Die Teilrevision dieses Reglements (§§ 3, 23, 24 und 35) wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Oktober 2004 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 8. August 2005 mü

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Kalt

Jürg Müller



Die Teilrevision dieses Reglements (§ 35) wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 genehmigt und tritt per 1. April 2008 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 1. April 2008 mü

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Kalt

Jürg Müller

Die Teilrevision dieses Reglements (§ 35) wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 genehmigt und tritt auf den 21. April 2009 (Rechtskraft der Teiländerung 'Zentrumsplanung' der Bau- und Nutzungsordnung [BNO]) in Kraft.

8957 Spreitenbach, 21. April 2009 mü

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Bütler

Jürg Müller



Index	Seite
Abgaben	6
Baubeiträge	8
Definitive Berechnung	16
Ermässigungen	7
Ersatzbauten	7
Flächenbeiträge	8
Gebäudegebühr	7
Gesetzliches Grundpfandrecht	6
Haftung für Kostenanteile	8
Hartflächengebühr	7
Kostenverlegung	8
Provisorische Berechnung	16
Sicherstellung	16
Vorauszahlungen	8, 11
Wasser	10
Zuschläge	7
Abwasser	
Abgaben	6
Anschlussgebühren	7
Baubeiträge	8
Benützungsgebühr	8
Benützungsgebühren	8
Ermässigungen Hartflächengebühr	7
Fachgutachten	9
Fälligkeit der Abgaben	6
Feinerschliessung	6
Flächenbeiträge	8
Gebäudegebühr	7
Hartflächengebühr	7
Kostenverlegung	8
Verbrauchsgebühr	9
Vorauszahlungen Abgaben	8
Anschlussgebühren	
Abwasser	7
Wasser	10
Aufhebung bisherigen Rechts	17
Bauabrechnung	5
Baubeiträge	8
Abwasser	8
Wasser	11



	Seite
Bauwasser.....	12
Beitragsplan.....	4
Auflage	5
Mitteilung an Betroffene	5
Zahlungspflicht	5
Benützungsgebühr	8
Benützungsgebühren	
Abwasser	8
Wasser	11
Ermässigungen Hartflächengebühr	7
Ersatzbauten	
Abwasser	7
Erschliessungsanlagen	
Feinerschliessung	6
Finanzierung	2
Erschliessungsbeiträge	
Fälligkeit	5
Teilzahlungen	5
Fachgutachten.....	9
Fälligkeit der Abgaben.....	6
Abwasser	6
Wasser	10
Finanzierung	
Erschliessungsanlagen	2
Flächenbeiträge.....	8
Gebäudegebühr.....	7
Gebührenanpassung	3
Gebührenrahmen	
Abwasser	14
Wasser	14
Geltungsbereich Reglement	2
Gesetzliches Pfandrecht.....	6
Grundgebühr	
Wasser	11
Haftung für Kostenanteile	
Abwasser	8
Wasser	11
Härtefälle	3



	Seite
Hartflächengebühr	7
Inkraftsetzung Reglement.....	17
Kosten, zugehörig im Strassenbau.....	4
Kostenverlegung	
Abwasser	8
Wasser	11
Mehrwertsteuer.....	2
Mindestansätze, Strassenbauten	4
Personenbezeichnungen	2
Rechtsschutz	16
Reglement	
Aufhebung bisherigen Rechts	17
Geltungsbereich	2
Inkraftsetzung.....	17
Übergangsbestimmungen	17
Rückerstattung	3
Sicherstellung	16
Sprinkleranlagen.....	12
Strassen	
Anlagen mit Mischfunktion	4
Beitragsplan	4
Mindestansätze	4
Zugehörige Kosten.....	4
Übergangsbestimmungen.....	17
Verbrauchsgebühr	
Abwasser	9
Wasser	12
Verjährung.....	3
Verzug	3
Vollstreckung	5, 16
Vorauszahlungen.....	8
Wasser	
Abgaben.....	10
Anschlussgebühren.....	10
Baubeiträge	11
Bauwasser	12
Benützungsgebühren	11
Fälligkeit der Abgaben.....	10



	Seite
Grundgebühr	11
Haftung für Kostenanteile	11
Kostenverlegung	11
Sprinkleranlagen	12
Verbrauchsgebühr	12
Vorauszahlungen	11
Wasser ab Hydrant.....	12
Wasser ab Hydrant.....	12
Zahlungserleichterungen	3
Zahlungspflichtige.....	3
Zuschläge	7